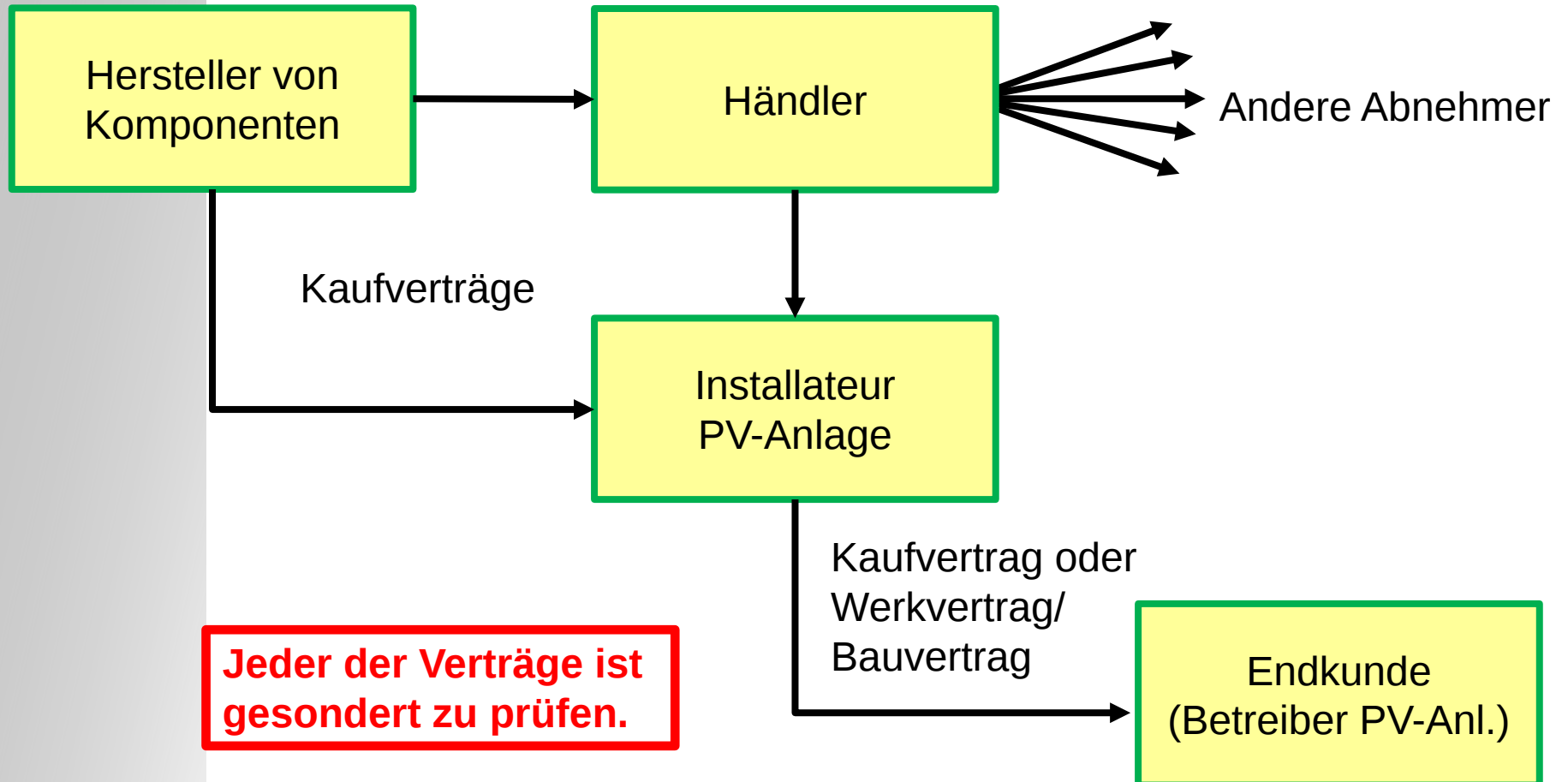


Haftung in der Photovoltaik

Ausgewählte Rechtsprobleme

Seminar am 24. Mai 2023
für das Bauzentrum München

Die Vertragsbeziehungen



Das „Grundrecht“ des Käufers

§ 433 Abs. 1 BGB

¹Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

²Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Wann muss der Verkäufer liefern?

§ 271 Abs. 1 BGB Leistungszeit

Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Wann gerät der Verkäufer in Verzug?

§ 286 Abs. 1 BGB

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. (....)

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
(2. - 4.)

Wann gerät der Verkäufer in Verzug?

§ 286 BGB

Der Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

Heißt: Kalendertag. Berechenbarkeit genügt.

Ausreichend: im August, Mitte des Monats, 1. Dekade des Monats, 8. Kalenderwoche, bis Ende 2023.

Wann besteht kein Verzug?

§ 286 BGB

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Zu § 286 Abs. 4 BGB

Welche Umstände hat der Verkäufer zu vertreten?

➤ Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Kann Ware aus einer Gattung beschafft werden? Von einem anderen Vorlieferanten?

➤ Mangel an finanziellen Mitteln entlastet nicht.

➤ Verkäufer hat sich nicht rechtzeitig mit der Ware eingedeckt, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

➤ Bei **AGB**: „*Lieferungsmöglichkeit vorbehalten*“. Der Verkäufer muss sich um anderweitige Deckung bemühen.

➤ **AGB**: „*Der Vertrag versteht sich vorbehaltlich richtiger und vollständiger Selbstbelieferung des Lieferanten.*“

OLG München, 14 U 345/14

Vertragsangebot zum Kauf einer PV Dach-Anlage

- ▶ Eine Prognoseberechnung wird mitübersandt.
- ▶ Energieertrag falsch berechnet. Dach hat andere Ausrichtung und Neigung, als in der Prognose unterstellt.
- ▶ Käufer verlangt für 2010 bis 2012 entgangenen Gewinn iHv EUR 3.441,06.
- ▶ OLG München: Die Angabe zum Energieertrag einer PVA ist zur **Beschaffenheit der Kaufsache** zu zählen.
- ▶ OLG München: Wenn Ertragsprognose falsch, dann **Mangel** der PVA und Recht auf Schadenersatz begründet.

OLG Düsseldorf, 22 U 66/21

Planungsauftrag an Ingenieur wg. Solarthermieranlage

- ▶ Berechnung der Energieeinsparung war fehlerhaft.
- ▶ Vorhergesagter Energieertrag incl. Amortisationszeit d. Investition von 8,35 Jahren war nicht zu erzielen.
- ▶ Auftraggeber sagt: Die Solarthermieranlage wäre bei zutreffender Beratung nicht errichtet worden.
- ▶ OLG Düsseldorf: Der Ingenieur haftet, weil er wirtschaftliche Belange des Bestellers nicht gewahrt hat.
- ▶ OLG Düsseldorf: Mangel des Planungswerks, Recht auf Schadenersatz begründet nach § 634 Nr. 4 BGB.

Sind DIN-Normen a.R.d.T.?

Planung der Elektroinstallation eines Hauses lt. Vertrag

- ▶ Nach d Planung zeigt sich: DIN 18015-2 nicht eingehalten.
- ▶ Bauherr lässt Anlage nachrüsten. Die Mehrkosten verlangt er vom Planer als Schadensersatz. Die Planungsleistung sei mangelhaft, weil DIN 18015-2 nicht eingehalten.
- ▶ Klage erfolglos. Planung nicht mangelhaft, weil sie dem Vertrag entsprach; die DIN war nicht Vertragsbestandteil.
- ▶ Bauherr argumentiert: Die Planung hätte die DIN als Bestandteil der anerkannten R.d.T. berücksichtigen müssen.
- ▶ OLG Düsseldorf: Stimmt nicht! DIN 18015-2 beschreibt komfortable Ausstattung ohne Sicherheitsrelevanz.

Rückseitenfolien lösen sich. Wer haftet?

Betreiber bemerkt Risse auf der Modulrückseite. Er sieht einen erheblichen Schaden auf sich zukommen. An welche Rechtspositionen könnte er denken?

Ansprüche aus dem
Errichtungsvertrag
(Kauf- /Werkvertrag?)

Ansprüche aus dem
Direktkauf der PV-Module
vom Hersteller. Ausland?

Ansprüche aus einer
Garantiezusage – von
wem was zugesagt?

Ansprüche aus der
Produzentenhaftung
(auch: „Produkthaftung“)

Kaufrecht 2022

§ 433 Abs. 1 BGB

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, ... dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

§ 434 Abs. 1 BGB (in Kraft seit 1.1.2022)

Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie **bei Gefahrübergang** den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

Kaufrecht 2022

§ 434 Abs. 3 BGB (in Kraft seit 1.1.2022)

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, **die bei Sachen derselben Art üblich ist** und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
 - a) der **Art der Sache** und
 - b) der **öffentlichen Äußerungen**, die von dem Verkäufer (...), insbesondere in der **Werbung** oder auf dem **Etikett**, abgegeben wurden.

Kaufrecht 2022

§ 434 Abs. 3 Satz 2 BGB

Zur **üblichen Beschaffenheit** nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer **Haltbarkeit**, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. (...)

Ergebnis:

Zur **üblichen Beschaffenheit** bei PV-Modulen gehört auch die **Haltbarkeit**. Die wird nicht gegeben sein, wenn die Rückseitenfolien rissig sind, so dass Wasser eindringen kann und sie allmählich zerstört werden.

Problem: Mangel muss bei Gefahrübergang vorliegen (= Ablieferung) . Dann schon erkennbar?

Werkvertrag

§ 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur
- Herstellung des versprochenen Werkes,
 - der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl
- die Herstellung oder Veränderung einer Sache
 - als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Werkvertrag: Prüfung Sachmangel

Der Unternehmer hat dem Besteller die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 633 Abs. 1 BGB).

Stufe 1

Vereinbarte Beschaffenheit des Werks gegeben? (Wie Kaufvertrag)

Zeitpunkt beachten:
Abnahme!
(KV: Ablief.)

Stufe 2

Vertraglich vorausgesetzte Verwendungseignung gegeben? (ähnl. KV)

Stufe 3

3a Gewöhnliche Verwendungseignung gegeben?

3b Übliche Beschaffenheit d. Werks gegeben?

3c Konnte der Besteller nach der Art des Werks diese Beschaffenheit des Werks erwarten? (Alles ähnl. Kaufvertrag)

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Wann sind Gewährleistungsansprüche verjährt?

Im **Kaufrecht** verjährt der Anspruch auf **Nacherfüllung** und **Schadensersatz** in 5 Jahren, wenn die verkaufte Sache ein **Bauwerk** ist oder wenn die Sache **entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet** worden ist und **dessen Mangelhaftigkeit verursacht** hat, sonst in 2 Jahren (§ 434 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BGB).

Beginn der Verjährung: **ABLIEFERUNG**.

Beim **Werkvertrag** verjähren Gewährleistungsansprüche in 5 Jahren, wenn Gegenstand des Werkvertrags ein **Bauwerk** ist (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Beginn der Verjährung: **ABNAHME**.

Kann eine PV-Anlage im Rechtssinne ein Bauwerk sein?

Der Begriff des Bauwerks ist im Zivilrecht gesetzlich nicht definiert.

Was als Bauwerk gilt, ist umstritten.

Haftung des Garantiegebers

Aus einem Prospekt: **5 Jahre Produktgarantie**

Auf alle XYZ Solarmodule erhalten Sie 5 Jahre Produktgarantie | sowie 10 Jahre Garantie des Modulherstellers auf 90 Prozent | und 25 Jahre auf 80 Prozent der Nennleistung.

- ▶ 5 Jahre Produktgarantie – wessen Garantie? Inhalt?
- ▶ 10 bzw. 25 Jahre Leistungsgarantie – nur **Werbung** des Prospektherausgebers?
- ▶ Problem: Effektive Realisierung bei Herstellergarantie.

Haftung des Garantiegebers

Übliche Bausteine der Garantie

Garantiefrist = Zeitraum, innerhalb dessen der Garantiefall eintreten kann. Die Frist ist frei bestimmbar.

Garantiefall ist das Ereignis, an welches die Garantieerklärung die Rechtsfolge(n) knüpft. Frei bestimmbar.

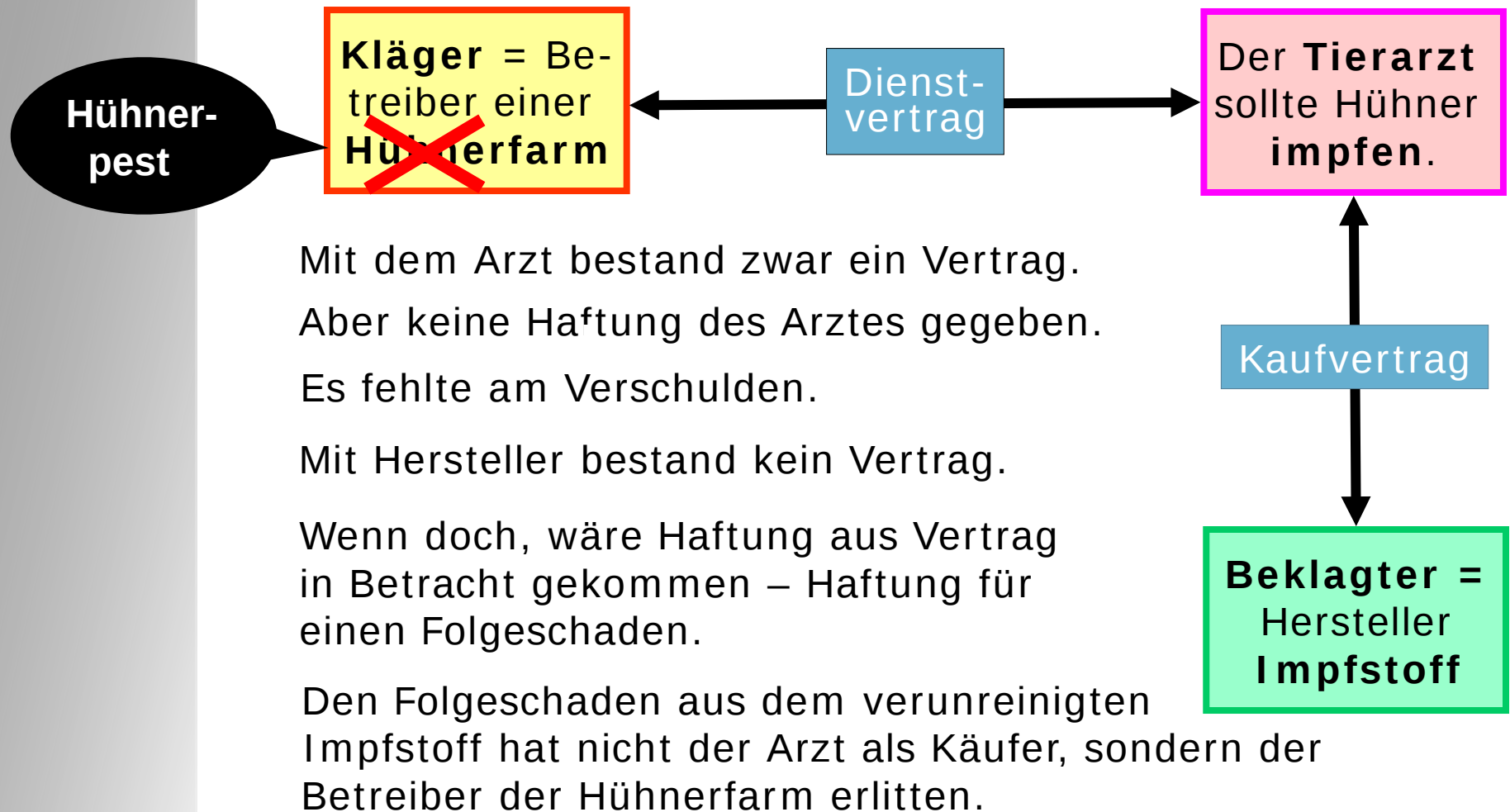
Die **Rechtsfolgen** sind vom Garantiegeber frei bestimmbar, z. B. Reparatur, Lieferung eines mangelfreien PV-Moduls oder Geldersatz für Ertragsausfall.

Haftung des Garantiegebers

Welche Rechte hat d. Garantiennehmer (z. B. Betreiber)?

- ▶ Garantiefall eingetreten? Wenn ja, dann ...
- ▶ kann der Betreiber auf Erfüllung der Garantie bestehen (und notfalls auf Erfüllung der Garantie klagen),
- ▶ kann der Betreiber auf Ersatz des aus der Nichterfüllung der Garantie entstandenen Schadens bestehen (und notfalls auf Ersatz des Schadens klagen).
- ▶ Der Garantiegeber kann grundsätzlich nicht einwenden, ihn treffe am Eintritt des Garantiefalls kein Verschulden.

Delikt. Produzentenhaftung - Hühnerpestfall



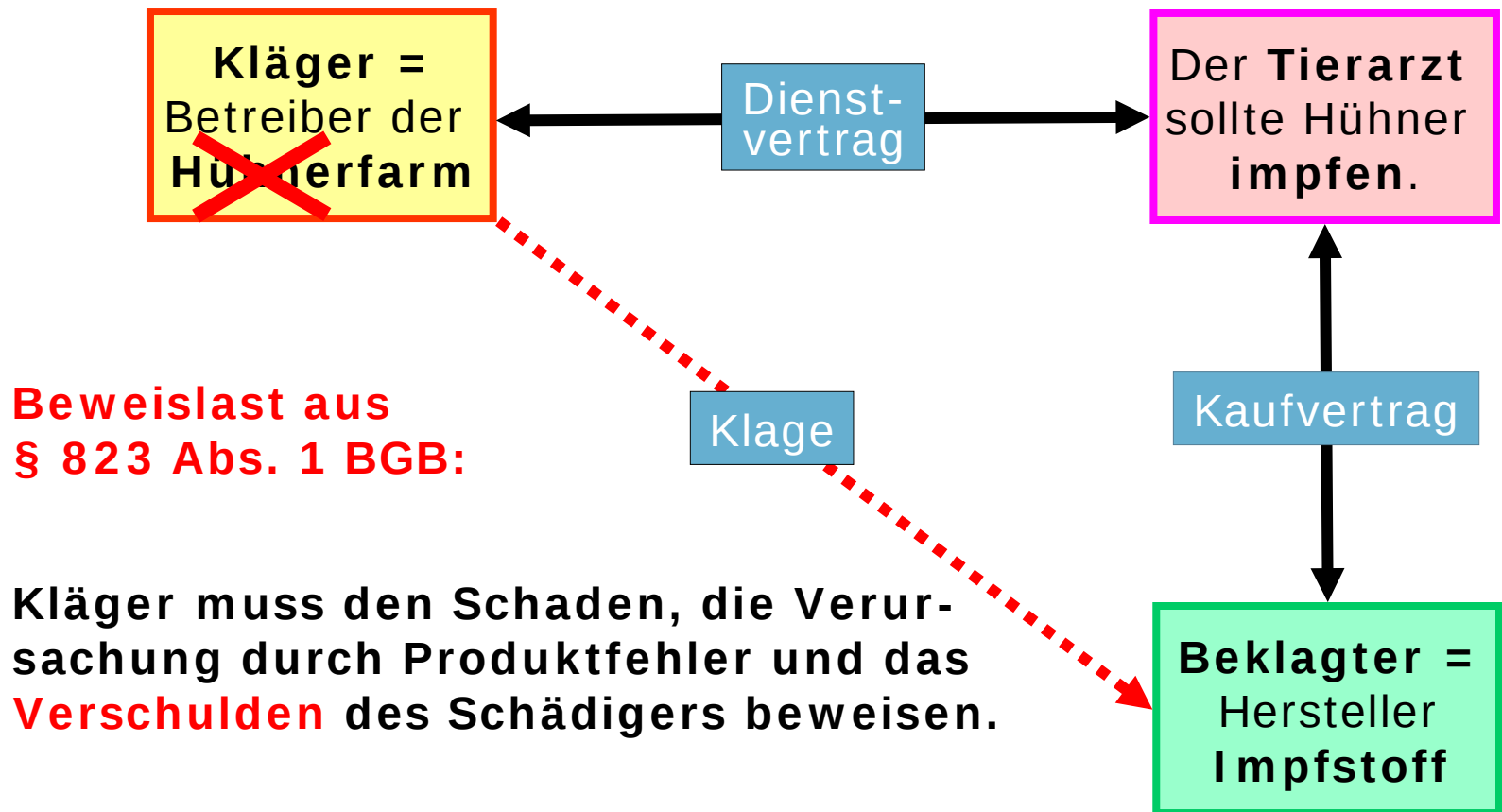
Deliktische Produzentenhaftung

§ 823 Absatz 1 BGB

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das **Leben**, den **Körper**, die **Gesundheit**, die **Freiheit**, das **Eigentum** oder ein **sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

WICHTIG: Die Produzentenhaftung beruht auf der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der Sachschaden am fehlerhaften Produkt selbst ist nach der Produzentenhaftung nicht ersetzbar.

Der Hühnerpestfall



BGH: Der Hersteller muss sich wegen des Verschuldens entlasten. Es wird vermutet. **Umkehrung der Beweislast.**

Der Hühnerpestfall

Ein Kernsatz des Hühnerpest-Urteils vom 26.11.1968 (BGH NJW 1969, 269) lautet:

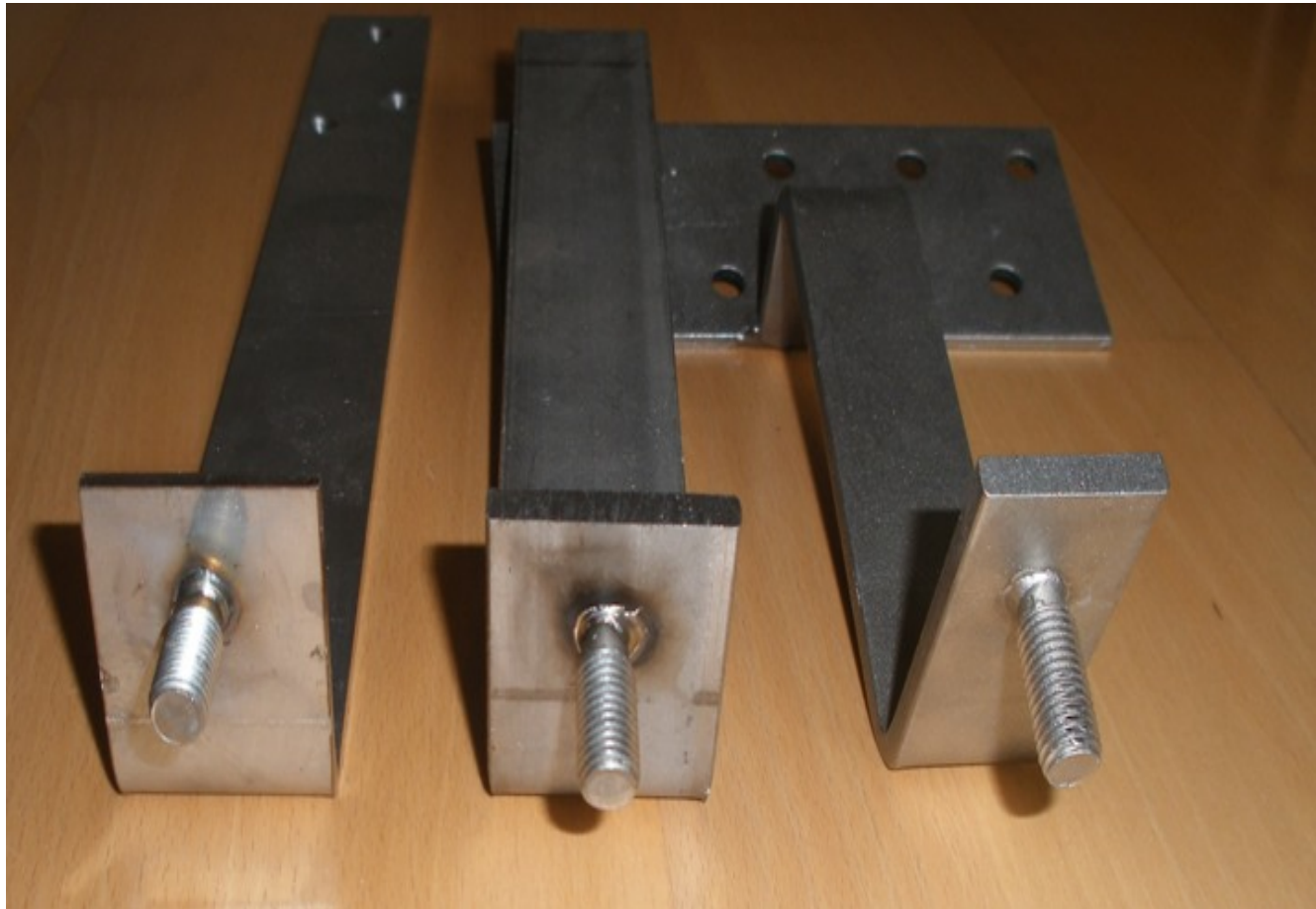
Wird jemand bei bestimmungsmäßiger Verwendung eines Industrie-Erzeugnisses dadurch an einem der in § 823 Absatz 1 BGB geschützten Rechtsgüter geschädigt, dass dieses Produkt fehlerhaft hergestellt war, so ist es Sache des Herstellers, die Vorgänge aufzuklären, die den Fehler verursacht haben und dabei darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Der Fehler in der Produzentenhaftung

Text aus der EG-Produkthaftrichtlinie vom 25. Juli 1985:

*Damit der Verbraucher in seiner körperlichen Unversehrtheit und seinem Eigentum geschützt wird, ist zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde **Gebrauchsfähigkeit**, sondern auf einen Mangel an **Sicherheit** abzustellen, die von der Allgemeinheit berechtigterweise erwartet werden darf.*

Sparrenanker für Dachmontage



Sparrenanker - der Sachmangel



Haftung des Errichters für Sachmängel

Auftrag an Errichter:
Baue eine PVA.
Welcher Vertragstyp
kommt in Betracht?

Kaufvertrag?

Werkvertrag?

Bauvertrag?

Kaufvertrag, wenn fertige PVA verkauft wird.

Kaufvertrag mit Montageverpflichtung, wenn die PVA-Teile nur zusammenzubauen sind.

Werkvertrag, wenn die PVA zu planen, zu errichten und anzuschließen ist.

Bauvertrag, wenn die PVA ein **Bauwerk** ist.

Verjährungsfragen

Kann eine PV-Anlage im Rechtssinne ein Bauwerk sein?

Die Rechtsprechung hat wichtige Kriterien herausgebildet:

Mit dem Erdboden
verbundene un-
bewegl. Sache,

die durch Material
und Arbeit
hergestellt wurde.

Nicht nur Gebäu-
de, auch jeder
Hoch- u. Tiefbau.

Die Unbeweglich-
keit kann auf dem
Gewicht beruhen,

oder auf der Größe
der Sache (Frei-
land-Anlage?)

Freiland-Anlage
steht auf einge-
rammten Pfosten.

PV Dachanlage –
besitzt sie
Gebäudefunktion?

Wenn Eigenstrom-
versorgung, dann
Gebäudefunktion?

BGH Az. VII ZR
348/13 vom 2.6.16
NJW 2016, 2876*

* Tennishalle

Haftung des Netzbetreibers bei Baumaßnahmen?

Fall BGH Urt. 26.1.2021 – XIII ZR 17/19:

Der Netzbetreiber will das Stromnetz spannungsfrei stellen, um Arbeiten zur Erweiterung der Netzkapazität durchzuführen. Er fordert in 116 Fällen den Solarparkbetreiber auf, den Solarpark abzuschalten. Den Aufforderungen kommt der Betreiber nach.

Allerdings ermittelt der Betreiber die Höhe der während ca. 1.000 Stunden entgangenen Einspeisevergütung und verlangt vom Netzbetreiber nicht weniger als 1,9 Mio. EUR Schadenersatz.

Mit seiner Zahlungsklage scheitert der Betreiber in allen Instanzen.

Haftung des Netzbetreibers bei Baumaßnahmen?

Leitsätze des BGH:

- a) Wird die Einspeisung aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unterbrochen, weil der betreffende Netzabschnitt zur Durchführung von Netzausbaumaßnahmen spannungsfrei geschaltet werden muss, liegt keine Maßnahme des Einspeisemanagements¹⁾ vor. Ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 1 EEG 2014 und EEG 2017 steht dem Anlagenbetreiber in diesem Fall nicht zu.

1) vom Netzbetreiber vorgenommene Abregelung der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Haftung des Netzbetreibers bei Baumaßnahmen?

b) Die Pflicht des Netzbetreibers zur Abnahme von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen ist tatbestandlich ausgeschlossen, wenn und soweit das Stromnetz oder der Netzbereich, mit dem die Anlage verbunden ist, aufgrund von Arbeiten zum Zwecke seiner Optimierung, seiner Verstärkung oder seines Ausbaus spannungsfrei geschaltet ist und daher technisch keinen Strom aufnehmen, transportieren und verteilen kann. Dem Anlagenbetreiber steht in einem solchen Fall bei einer Einspeiseunterbrechung kein Schadensersatzanspruch statt der Leistung aus § 280 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB zu.

Störung der Geschäftsgrundlage

In 2021 werden 50 km Solarkabel für Errichtung einer PV-Freilandanlage gekauft (Kauf zu Lieferlosen auf Abruf).

Einige Zeit nach Abschluss des Kaufvertrags erklärt der Verkäufer: „*Den vereinbarten Kaufpreis für die nächsten Lieferungen kann ich nicht halten. Sonst mache ich einen Riesenverlust wegen gestiegener Einstandspreise*“.

Der Verkäufer: Entweder zahlt der Käufer mehr, oder der Vertrag wird gekündigt. **Was nun?**

Störung der Geschäftsgrundlage

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss **schwerwiegend verändert** und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann **Anpassung des Vertrags** verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Störung der Geschäftsgrundlage

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss **schwerwiegend verändert** und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann **Anpassung des Vertrags** verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn **wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind**, sich als falsch herausstellen.

Störung der Geschäftsgrundlage

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss **schwerwiegend verändert** und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann **Anpassung des Vertrags** verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn **wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind**, sich als falsch herausstellen.

(3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag **zurücktreten**. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur **Kündigung**.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: ulrik.gollob@gollob-jur.de

Telefon: 089 – 419 52 33

Keplerstraße 1, 81679 München